

Richtlinie zur Förderung von kurzfristigen Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit über die Trägerverbände der Landeshauptstadt Schwerin

1. Zuwendungszweck

Die jeweiligen Trägerverbände fördern aus kommunalen Haushaltsmitteln in den jeweils zu einem Sozialraum gehörenden Schweriner Stadtteilen kurzfristige sozialräumliche Projekte, die darauf ausgerichtet sind, die Lebenssituation der Menschen in einem sozialen Raum¹ in materieller und immaterieller Hinsicht zu verbessern.

Den Sozialräumen der drei Trägerverbände sind folgende Stadtteile zugeordnet:

Trägerverbund I: Altstadt, Feldstadt, Lewenberg, Ostorf, Paulsstadt, Schelfstadt, Schelfwerder, Werdervorstadt, Wickendorf;

Trägerverbund II: Friedrichsthal, Lankow, Medewege, Neumühle, Sacktannen, Warnitz, Weststadt;

Trägerverbund III: Gartenstadt, Göhrener Tannen, Görries, Großer Dreesch, Krebsfördern, Mueß, Mueßer Holz, Neu Zippendorf, Wüstmark, Zippendorf.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII, der VV zu § 44 LHO, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und sozialer Arbeit in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Fördermittel dienen der kurzfristigen Umsetzung von Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen. Die Zielsetzungen eingereicherter Projekte müssen sich an den Grundsätzen sozialräumlicher Arbeit orientieren. Dabei weisen die Antragstellenden auf die Versorgungslücken und erkannten Bedarfe hin. Die Entwicklung und Förderung einer kinder- und jugendfreundlichen Infrastruktur im gesamten Sozialraum Schwerin ist ein wesentliches Ziel der Trägerverbandsarbeit.

Anträge sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten, Maßnahmen und einrichtungsbezogenen Angeboten ersetzen, sondern diese ergänzen und zur Durchführung von zusätzlichen sozialräumlichen Projekten in den o.g. Stadtteilen verwendet werden. In Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederkehr von Projekten möglich – hierzu wird eine gesonderte evaluierte Bedarfsbeschreibung innerhalb des Antrages benötigt.

Förderfähige Projekte:

- müssen sich an den bekannt gewordenen Bedarfen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen orientieren und ihren Ausgangspunkt sowie ihren erwarteten Wirkungsgrad im Sozialraum der Landeshauptstadt Schwerin haben
- müssen die unterschiedlichen Lebenswelten von Jungen und Mädchen berücksichtigen und zeitlich und thematisch begrenzt sein
- müssen zusätzlich sein und zu einer Angebotsvielfalt im Sozialraum der Landeshauptstadt Schwerin beitragen,
- sollten allen Kindern und Jugendlichen des Sozialraumes der Landeshauptstadt Schwerin Zugang gewähren,
- sollten lokale Ressourcen² (über dem Sozialraumteam hinaus) erschließen, aktivieren und einbeziehen

¹ Spricht man vom Sozialraum, so bezieht sich das auf einen sozial konstruierten Raum: einen Lebensraum und sozialen Mikrokosmos, in dem sich gesellschaftliche Entwicklungsprozesse manifestieren.

² Meint Netzwerkpartner innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe – Zielgruppen- und bereichsübergreifend zu arbeiten und Angebote miteinander zu vernetzen.

- sollten Beteiligung als durchgängiges Arbeitsprinzip verstehen und zur Selbstorganisation und zu sozialem Engagement anregen und hinführen

Nicht-Förderfähige Projekte:

- berufliche, schulische, religiöse, vereinsportliche, touristische, parteipolitische
- Maßnahmen/ Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen
- die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen
- welche außerhalb der o.g. Stadtteile durchgeführt werden sollen (ausgenommen hiervon ist Raben Steinfeld)

Innerhalb des Budgets für Projektmittel beantragbare Kosten je Trägerverbund:

- Fortbildungskosten für sozialräumliche Themen oder mit direktem Bezug auf den Sozialraum in Höhe von max. 500 €/ Jahr; hierbei werden die Themen unter den drei Trägerverbänden abgestimmt. Bei Bedarf und Möglichkeit stehen die Fortbildungen den Mitgliedern der anderen Trägerverbände offen
- Teamsupervision
- eine Teambildende Maßnahme pro Jahr in Höhe von max. 300 €

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr votieren die Mitglieder eines jeweiligen Trägerverbundes aufgrund dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe in Schwerin wird über die Vergabe der Fördermittel im Trägerverbund regelmäßig im Vorfeld informiert und behält sich ein Einspruchsrecht bei ersichtlich nicht der Richtlinie entsprechenden Anträgen/ Projekten bezüglich einer Förderzusage vor.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- gemeinnützige Vereine, Jugendverbände und Jugendinitiativen.

Die Antragstellenden müssen über die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes verfügen und eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes gewährleisten können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Projektes unmittelbar zusammenhängen und geeignet und erforderlich sind.

Die Fördermittel sind zweckbestimmt, sparsam und wirtschaftlich im jeweiligen Geschäftsjahr zu verwenden.

Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragstellenden abzusichern.

Antragstellende, die eine öffentliche Förderung durch die Landeshauptstadt Schwerin erhalten, müssen Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten einbringen.

Antragstellende, die keine öffentliche Förderung erhalten, müssen eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von 10% der Gesamtfördersumme gewährleisten oder ehrenamtliches Engagement nachweisen.

Ausgenommen sind Projekte, die gemeinschaftlich von allen Mitgliedern eines Trägerverbundes durchgeführt werden.

Auf die Förderung der Maßnahme/ des Projektes über den jeweiligen Trägerverbund hat der Antragstellende im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1 Zuwendungen

Dem Träger einer/s Koordinierenden geht jährlich ein Zuwendungsbescheid für Personal- und anteilige Sachkosten vom Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin zu. Die Personalkosten in Höhe von 5000,00 € pro Koordinierenden und die anteiligen Sachkosten in Höhe von 75,00 € werden mit dem ersten Mittelabruf im Jahr beim öffentlichen Träger weitergereicht.

Für die Verwaltung der Projektmittel in Höhe von 3850,00 € je Trägerverbund und Jahr ist der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin zuständig.

5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge für Projektmittel sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1), einschließlich einer aussagekräftigen Projektbeschreibung, bis spätestens zwei Wochen vor einer Trägerverbundsitzung in digitaler Form bei den Koordinierenden des jeweiligen Trägerverbundes und beim Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin / Fachgruppe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit einzureichen.

Die Koordinierenden stellen den Mitgliedern des Trägerverbundes die eingereichten Anträge zur Einsicht und Kenntnisnahme rechtzeitig vor einer Trägerverbundsitzung zu.

Die Mitglieder der jeweiligen Trägerverbünde und der Fachdienst Jugend können bis zur nächsten Trägerverbundsitzung Fragen und Anmerkungen zum eingereichten Antrag an die Koordinierenden und an den Antragstellenden übermitteln.

Der Antragstellende hat die Möglichkeit, das/ die Projekt/e in der votierenden Trägerverbundsitzung dem Sozialraumteam persönlich vorzustellen.

Die weitere Prüfung der Förderfähigkeit entsprechend des Zweckes erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Trägerverbünde während der Trägerverbundsitzung. Im Anschluss stimmen die Mitglieder des jeweiligen Trägerverbundes demokratisch über eine Förderung ab. Das Ergebnis der Abstimmung wird sogleich durch die Koordinierenden an den Antragstellenden und den Fachdienst Jugend weitergeleitet. In besonders dringlichen Fällen können Abstimmungen über das Internet erfolgen (näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung in Punkt 4e).

Sollten trotz positiver Votierung aus der Trägerverbundsitzung heraus weiterhin Bedenken bzgl. der Einhaltung dieser Richtlinie bestehen, behält sich der Fachdienst Jugend ein Einspruchsrecht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Abstimmungsergebnisses vor.

Eine erneute Einbringung eines überarbeiteten Antrages ist möglich.

Nach positiver Votierung durch den Trägerverbund und nach Ablauf der Einspruchsfrist des Fachdienst Jugend reicht der Antragstellende umgehend den Originalantrag mit Datum und Unterschrift beim Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin / Fachgruppe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ein. Dies ist Voraussetzung für das Auszahlungsverfahren. Der Antragstellende erhält anschließend vom Fachdienst Jugend einen Zuwendungsbescheid zur Förderung des Projektantrages.

Sollte auch nach Überarbeitung eines Projektantrages, dieser nicht dem Zweck/ den Förderkriterien entsprechen, erhält der Antragstellende einen Ablehnungsbescheid

durch den Fachdienst Jugend. Die Koordinierenden erhalten parallel die Informationen per Email.

5.3 Auszahlungsverfahren

Bei einem positiven Votum veranlasst der Fachdienst Jugend die Auszahlung der beantragten Mittel an den Antragstellenden.

5.4 Verwendungsnachweis

5.4.1 Verwendungsnachweis Projekte

Der Antragstellende hat bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2 in digitaler Form bei den Koordinierenden des Trägerverbundes und in schriftlicher (unter Beiführung der Einnahmen- und Ausgabenbelege in Kopie) und digitaler Form beim Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin / Fachgruppe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit einzureichen. Ebenso ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg über die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit beizulegen.

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Verwendungsnachweises auf das Konto der Landeshauptstadt Schwerin zurückzuzahlen. Die gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn diese aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt und/ oder die Zuschüsse nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden. Eine Information hierüber ist durch den Fachdienst Jugend an die Koordinierenden zu übermitteln.

5.4.2 Verwendungsnachweis Trägerverbundkoordination

Durch jeden Koordinierenden ist jährlich ein Verwendungsnachweis über das vergangene Jahr beim Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin / Fachgruppe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Dieser beinhaltet die Abrechnung über die Personalkosten in Höhe von 5000,00 €, die Einzelbelegabrechnung in Kopie über die anteiligen Sachkosten in Höhe von 75,00 € sowie eine Budgetübersicht über beantragte, gekürzte, abgelehnte und bewilligte Projektgelder unter Verwendung der Anlage 3.

Weiterhin soll ein Sachbericht angelehnt an den Jahresarbeitsplan mit Informationen über

- a) die Arbeit des Koordinierenden im jeweiligen Trägerverbund,
- b) die sozialräumliche Situation/ Veränderung,
- c) die darauf aufbauende Arbeit des Trägerverbundes,
- d) die durchgeführten sozialräumlichen Methoden sowie
- e) die qualitätssichernden Maßnahmen

dem Verwendungsnachweis beigefügt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwerin, 06.05.2009

Schwerin, 15.10.2009 (Änderungen Pkt. 2 und 4)

Schwerin, 22.04.2010 (Änderung Pkt. 4)

Schwerin, 16.01.2013 (Ergänzung Pkt. 1 und 2)

Schwerin, 01.05.2014 (Änderung Pkt.4)

Schwerin, 01.01.2017 (Änderung in allen Punkten der Anlage)

Schwerin, 01.01.2020 (Änderung in allen Punkten)

Anlagen

- Anlage 1 - Antragsformular
- Anlage 2 - Verwendungsnachweis
- Anlage 3 - Budgetübersicht